

3. 257. a (3)

Nr. 9237.

Kundmachung.

Mit dem zweiten Semester des laufenden Schuljahres 1858 sind folgende Studentenspenden in Erledigung gekommen:

1. Bei dem vom **Matthäus Just** in errichteten Stipendium der 2. Platz im dormaligen Jahrestrage von 50 fl. 30 kr., zu dessen auf keine Studien-Abtheilung beschränkten Genuße vorzugsweise Studirende, welche dem Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung aber arme Studirende aus der Pfarr **Kadmannsdorf** und in Abgang auch solcher, arme Studirende aus der **Laibacher Diözese** überhaupt berufen sind.

Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöfl. Ordinariate zu.

2. Bei der von **Blasius Kortsche** unterm 23. Oktober 1799 errichteten Stiftung der 1. Platz im dormaligen Jahrestrage von 42 fl. 30 kr. G. M., auf deren Genuße vorzugsweise Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber jene aus dem Pfarrvikariate **Schwarzenberg bei Wippach** Anspruch haben.

Diese Stiftung kann in jeder Studienabtheilung genossen werden und das Präsentationsrecht gebührt dem Pfarrvikar zu **Schwarzenberg bei Wippach**.

3. Bei der vom **Josef Nepeschitz** errichteten Stiftung der 1. Platz mit 100 fl.; dieselbe ist bestimmt für Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, und in deren Ermanglung für jene, welche Bürgererbsöhne von **Laas**, dann in Abgang auch solcher, jene welche in der Pfarre **Laas** geboren sind. Diese Stiftung kann von den Normalschulklassen angefangen durch alle Studienabtheilungen genossen werden und das Präsentationsrecht zu derselben steht dem jeweiligen Pfarrer zu **Altenmarkt bei Laas** zu.

4. Bei der von **Leopold Scheer** unterm 6. August 1713 errichteten Stiftung der 2. Platz jährlicher 50 fl. G. M., welche erst von der 7. Gymnasialklasse angefangen bis zur Vollendung der Studien genossen werden kann.

Auf dieselbe haben arme, gutstudirende und gutgesittete Jünglinge aus **Krain** überhaupt Anspruch und das Präsentationsrecht zu derselben übt der Stadtmagistrat in **Laibach** aus.

5. Bei der neueren Domherr **Georg Supan'schen** Studentensiftung vom Jahre 1852 der 1. und der 2. Stiftungsplatz, jeder im Betrage von 50 fl. G. M. Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen:

a) Studirende aus ehelicher Nachkommenschaft der Geschwister des Stifters, und zwar die Nachkommen seiner Brüder **Thomas** und **Jakob**, in männlicher Linie durch alle Generationen; deren Nachkommen in weiblicher Linie hingegen, so wie die Nachkommen der Schwestern des Stifters, Namens **Ursula**, verehel. **Gollmayr**, **Gertraud**, verehel. **Legat** und **Agnes**, verehel. **Gregorz**, aber nur bis zur 4. Generation und zwar schon von der zweiten Schulklasse an einer Hauptschule angefangen, bis zur Beendigung ihrer Studien.

b) In Ermanglung obbenannter Nachkommenschaft sind ferner ehelich geborne Studirende, die dem Stifter anderweitig bis zum 4. kanonischen Grade anderwandt oder aus dem Dorfe **Asp** gebürtig sind, jedoch nur von der 1. Gymnasialklasse oder von der ersten Realschulklasse bis zur Vollendung der Ober-Realschulklasse, und ebenso endlich Studirende ehelicher Eltern aus den Pfarren **Asp**, **Obergörjach** und **Weldes** berufen.

Das Präsentationsrecht übt der Pfarrer in **Asp** in Gemeinschaft mit den in der Stiftungsurkunde näher bezeichneten Anverwandten des Stifters aus.

6. Das vom verstorbenen Domherrn zu **Laibach**

Adam Sontner unterm 21. März 1631 errichtete Stipendium jährlicher 30 fl. G. M., dessen Genuß vorzugsweise für Studirende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber für Söhne armer Bürger von **Laibach** und in Abgang auch solcher, für arme Studirende überhaupt bestimmt ist, jedoch von den Gymnasialstudien angefangen nur durch sechs Jahre zu dauern hat.

Der Stiftling hat die im Stiftbriefe ausgedrückten Obliegenheiten zu erfüllen.

Das Präsentationsrecht zu demselben steht dem hochwürdigen Domkapitel in **Laibach** zu.

7. Bei der vom hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfe von **Laibach**, **Anton Alois Wolf**, unterm 1. Februar 1844 errichteten Stiftung der 1. Platz jährlicher 81 fl. G. M. — Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen, Studirende aus der Bergstadt **Idria** gebürtige arme Jünglinge, welche vermöge ihrer vorzüglichen Geistesfähigkeiten, vermög ihrer guten Verwendung und Moralität zu guten Hoffnungen für die Zukunft berechtigen, deren Aeltern, wenn sie solche noch haben, vermögenslos und arm sind, und sich nicht etwa aus der Bergstadt **Idria** weggeben, und anderswo bleibend niedergelassen haben.

In Ermanglung dergestalt qualifizirter aus der Stadtpfarre **Idria** gebürtiger Jünglinge haben auf dieses Stipendium arme, aber gut gesittete und gut studirende Söhne der Besitzer solcher gewesenen Rustikalrealitäten, die zu den bestanden Laibacher Bisthumsherrschaften **Palz Laibach** und **Görttschach** gehören, Anspruch. Dieses Stipendium kann von den Gymnasialstudien angefangen bis zur Vollendung des vom Stiftlinge freigewählten Berufsstudiums genossen werden, und das Verleihungsrecht übt der noch lebende Herr Stifter selbst aus.

Jene Studirende, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem **Taufscheine**, dem **Armuths-** u. **Impfungszeugnisse**, dann mit dem **Schulzeugnisse** von den zwei letzt verfloffenen Semestern, und wenn sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem **legalen Stammbaum** und andern Dokumenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich der unter **Post-Nr. 1, 6 und 7** benannten, unmittelbar beim hiesigen fürstbischöfl. Ordinariate, — bezüglich der übrigen aber im Wege der vorgesezten Studien-Direktion bis 15. Juni l. J. bei dieser Landesregierung zu überreichen.

Jene, welche sich um mehrere Stipendien bewerben wollen, haben zwar für jede Stiftung ein abgeordnetes Gesuch zu überreichen, indem die für mehrere Stipendien zugleich lautenden Gesuche nicht berücksichtigt werden; sie können jedoch die vorgeschriebenen Behelfe nur einem Gesuche beiliegen und in den übrigen sich bloß darauf beziehen.

K. k. Landesregierung für **Krain**.

Laibach den 9. Mai 1858.

3. 266. a (2)

Nr. 8744.

Zu besetzen ist eine provisorische Amtsassistentenstelle im Bereiche der **steir. k. k. Finanz- u. Landes-Direktion** mit dem Gehalte jährlicher 300 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der bisherigen Dienstleistung, der abgelegten Prüfungen, ihrer allfälligen Sprachkenntnisse, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des inneröstr. k. k. Finanz- u. Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesezten Behörde bis 20. Juni 1858 hierorts einzubringen.

K. k. Finanz- u. Landes-Direktion.

Graz am 18. Mai 1858.

3. 265. a (3)

Nr. 2809.

Edikt.

Da bei dem k. k. Landesgerichte in **Laibach** eine systemisirte Rathsekretärsstelle mit dem Gehalte von 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 900 fl. in Erledigung gekommen ist, so werden diejenigen, welche diese, oder im Falle der weiteren Erledigung einer definitiven oder provisorischen Gerichtsadjunktenstelle bei diesem k. k. Landesgerichte oder bei einem anderen Gerichtshofe des Oberlandesgerichtsprengels eine solche mit dem Gehalte von 500 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 600 und 700 fl. zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre gehörig und insbesondere mit der Nachweisung der Kenntniß der **krainischen Sprache** belegten Gesuche mittelst ihrer vorgesezten Behörden binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitung gerechnet, bei dem k. k. Landesgerichts-Präsidium hier einzubringen.

Laibach am 18. Mai 1858.

3. 264. a (3)

Nr. 2832.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte in **Laibach** wird hiemit bekannt gemacht, daß bei demselben die Hilfsämter-Direktions-Adjunktenstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 700 fl. und 800 fl. in Erledigung gekommen sei; weßhalb diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre gehörig belegten und insbesondere mit der Nachweisung der Kenntniß der **krainischen Sprache** versehenen Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Zeitung gerechnet, mittelst ihren vorgesezten Behörden bei dem Präsidium dieses k. k. Landesgerichtes einzubringen haben.

Laibach den 18. Mai 1857.

3. 904. (2)

Nr. 2701.

Edikt.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in **Laibach** werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 7. Jänner 1858 mit Testament verstorbenen Hauseigenthümers **Michael Piuik** eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 14. Juni 1858 um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 15. Mai 1858.

3. 905. (2)

Nr. 2818.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte in **Laibach** wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn **Johann Debeuh**, Verwalters der Konkurs-Masse des **Karl Bedin dall Ogljo** in **Stein**, in den öffentlichen Verkauf des in diese Konkurs-Masse gehörigen, in der **krainischen Landtafel** erliegenden, in der Steuergemeinde **Podgier**, sub **Katastr. Parz. Nr. 1190/a, 1190/b**, gelegenen, auf 2850 fl. gerichtlich geschätzten **Waldes** **Dermakouz**, mit dem Flächeninhalte von 19 Joch, 551 □ Klafter, gewilliget, und daß zur Bornahme desselben die Tagfahrten auf den 28. Juni, 26. Juli und 30. August l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichts-kanzlei mit dem Bedeuten festgesetzt wur-

den, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die Schätzungs- und Feilbietungsbedingungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden.
Laibach am 25. Mai 1858.

3. 881. (2) **E d i k t.** Nr. 2516.

Das k. k. Landesgericht in Laibach gibt dem Herrn Alois Anziutti, unbekanntes Aufenthaltes, hiemit bekannt, daß für ihn die Rubrik des von dem Fräulein Amalia Medaelli aus Triest sub praes. 27. Oktober v. J., 3. 5270, eingebrachten Superintabulationsgesuches dem zum Curator ad recipiendum bestellten Herrn Notar Dr. Bartholomä Suppanz hier zugestellt worden ist.

Laibach am 4. Mai 1858.

3. 273. a (1) **K o n k u r s.** Nr. 3122.

Eine Postamts-Arbeitsstelle letzter Klasse im serbisch-banater Postbezirke mit dem Jahresgehalt von 300 fl. und der Verpflichtung zum Erlage einer Kaution von 400 fl., entweder im Baren, oder im mindesten 3prozentigen Staatsschuldverschreibungen, ist zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste bis Ende Mai 1858 bei der Postdirektion in Temesvar im vorgeschriebenen Wege einzubringen und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbediensteten des dortigen Postbezirkes verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Postdirektion Triest am 23. Mai 1858.

3. 274. a (1) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 3111.

Mit der Kundmachung vom 14. November 1856, Nr. 6889, sind die Bestimmungen über die Versendung von Fahrpost-Gegenständen nach dem Königreiche der Niederlande zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Zu Folge einer Mittheilung des k. preuß. General-Postamtes an das hohe k. k. Handelsministerium werden die Punkte III und V dieser Bestimmungen dahin erläutert, daß alle Geldsendungen dahin, daher auch Sendungen mit Papiergeld, anstatt in Briefform, in Leinwand oder Wachstuch verpackt, und jene mit Papiergeld stets auch mit zwei offenen Deklarationen versehen sein müssen.

Zum näheren Verständnisse wird übrigens bemerkt, daß nach den in den Niederlanden bestehenden gesetzlichen Vorschriften Briefe nur mit den Staatsposten befördert, Geldsendungen in Briefform mithin, indem darin das Vorhandensein von Briefen vorausgesetzt wird, den Privat-Diligenzen und respec. den Eisenbahn-Verwaltungen nicht zur Weiterbeförderung übergeben werden können.

Weiter soll die Anordnung unter Punkt V der obigen Bestimmungen, wornach bei Geldsendungen, welche pr. Briefbeutel versendet werden können, Deklarationen nicht erforderlich sind, nur auf Pakete mit barem Gelde Bezug haben.

Uebrigens ist selbstverständlich, jeder Sendung mit Papiergeld auch eine offene Begleit-Adresse (Frachtbrief) beizugeben.

k. k. Postdirektion Triest am 22. Mai 1858.

3. 253. a (3) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 851.

Da die k. k. Postanstalt für die bei den Postämtern aufgegebenen, mit der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österr. Lloyd nach ausländischen Hafenplätzen zu befördernden Fahrpost-Sendungen die Portogebühren nur bis Triest oder jenen anderer inländischen Hafenorte bezieht, wo sie dem Lloyd zur Weiterbeförderung übergeben werden, so kann für diese Sendungen eine unbedingte Haftung der k. k. Postanstalt in der im §. 32 der Fahrpostordnung bezeichneten Ausdehnung nur bis zu dem Zeitpunkte der Auslieferung derselben an die Agenten des Lloyd in Anspruch genommen werden.

Weiterhin, insbesondere für den Transport zur See, wird eine Haftung bei derlei Sendungen

nur in so weit geleistet, als nach dem bestehenden Uebereinkommen der Lloyd der k. k. Postanstalt gegenüber haftungspflichtig ist, nämlich für jene Verluste, Abgänge und Beschädigungen, welche durch Verschulden der Lloydbediensteten entstehen.

Für jenen Schaden dagegen, welcher an den Sendungen während der Beförderung nach ausländischen Häfen durch Seeunfälle verursacht wird, übernimmt weder die k. k. Postanstalt, noch der Lloyd eine wie immer geartete Haftung.

Es bleibt der Willkür der Aufgeber überlassen, ob sie diese Sendungen gegen Seefahrten besonders versichern wollen.

Für den Fall, als der Aufgeber einer Sendung wünscht, daß diese Versicherung vor der Abfertigung der Sendung aus dem inländischen Hafenplätzen durch den Lloyd bewerkstelligt werde, hat derselbe sowohl auf der Adresse der Sendung als auf dem dazu gehörigen Frachtbriefe den Befehl gegen »Seefahrt zu versichern« deutlich anzubringen, und außerdem zugleich mit der Sendung dem Aufgabepostamte eine schriftliche, mit seiner Unterschrift und seinem Siegel bekräftigte Erklärung zu überreichen, daß er die Versicherung gegen Seefahrt verlangen, und damit einverstanden sei, daß die bezüglichen Assuranzgebühren dem Adressaten in Aufrechnung gebracht werden.

Die k. k. Postämter haben in den Aufgabepostämtern über derlei Sendungen »mit Versicherungserklärung« ausdrücklich beizufügen.

Es sind Einleitungen getroffen, daß diese Erklärungen dem Lloyd verlässlich zukommen und sofort die bezüglichen Sendungen auf Rechnung des Adressaten versichert werden; die k. k. Postanstalt ist jedoch zu einer Entschädigung nicht verpflichtet, wenn in Folge eines Zufalls oder Versehens die verlangte Versicherung einer Sendung gleichwohl unterbleiben würde.

Was hiemit über Auftrag des hohen k. k. Handelsministerium vom 2. Mai l. J., Nr. 3785, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Postdirektion Triest am 12. Mai 1858.

3. 258. a (2) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 214.

In Folge Erlasses der hohen Direktion der priv. österr. Nationalbank vom 24. April 1858, Nr. 3316 St. G., wird das Fischereirecht des Staatsgutes Adelsberg in den Wässern Feistritz und Uremšica im öffentlichen Lizitationswege an den Meistbietenden veräußert werden.

Das Fischereirecht in dem Wasser Feistritz wird vom Ursprunge bis zu der sogenannten Basa, nun Herrn Paul Zellouscheg'schen Mühle, ganz allein, von dieser Mühle aber unter der Brücke bis an den Reka-Fluß mit der Herrschaft Prem gemeinschaftlich benützt.

Diese Gewässer sind wegen den Forellen und besonders geschmackvollen Krebsen sehr berühmt.

Das Fischereirecht in dem Wasser Uremšica wird mit der Herrschaft Schwarzenegg gemeinschaftlich benützt, und zwar von der Mühle Likaca u Malen bis unter St. Kanjian, wo sich der Bach in den ersten Felsen ergießet.

Die Versteigerung wird in der Amtskanzlei des gefertigten Verwaltungsamtes am 14. Juni l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden.

Das Fischereirecht in dem Wasser Feistritz wird um 100 fl. und jenes in dem Wasser Uremšica um 50 fl. ausgerufen.

Die Lizitationsbedingungen können sowohl bei den löbl. k. k. Bezirksämtern in Feistritz und Senofetsch, als auch beim gefertigten Verwaltungsamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Wer an der Lizitation mündlich oder im Offertwege Theil nehmen will, hat ein 10% Badium des Ausrufspreises zu erlegen.

Schriftliche Offerte sind an das k. k. Verwaltungsamt des Staatsgutes Adelsberg zu übermitteln und werden bis zur Vornahme des Lizitationsaktes angenommen.

k. k. Verwaltungsamt des Staatsgutes Adelsberg am 15. Mai 1858.

3. 259. a (2) **E d i k t.** Nr. 1517.

Womit kund gemacht wird

Es werden die Jagdgerechtsamen der dießbezirkigen 22 Ortsgemeinden:

1. Altenmarkt, 2. Babensfeld, 3. Danne, 4. heil. Dreifaltigkeit, 5. Groß-Obstak, 6. heil. Geist, 7. Igendorf, 8. Kozarsce, 9. Laas, 10. Lipseja, 11. Metule, 12. Neudorf, 13. Oberseedorf, 14. Oblozhizh, 15. Otave, 16. Podcerkev, 17. Radlek, 18. Ravne, 19. Strufeldorf, 20. Studenc, 21. St. Weit, 22. Verhnik, einer jeden Gemeinde besonders im Grunde der hohen Minist. Verordnung vom 15. Dezember 1852 am 23. Juni d. J. früh 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei vom 1. Juli 1858 angefangen auf fünf nacheinander folgende Jahre im öffentlichen Versteigerungswege an den Meistbietenden gesetzlich zur Pachtung dieser Gerechtsame Berechtigten in Pacht ausgelassen werden.

Wozu Pachtlustige zahlreich zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können, und vor der Lizitation den Erschienenen werden vorgelesen werden.

k. k. Bezirksamt Laas am 15. Mai 1858.

3. 877. (2) **E d i k t.** Nr. 2709.

Vom dem k. k. Bezirksamte in Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Javornik Schalna, gegen Martin Mehle von Weirelberg, wegen aus dem Vergleiche vom 21. Juli 1854 Nr. 3823, schuldigen 390 fl. C.M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadt Weirelberg sub Urb. Nr. 4 vorkommenden Subrealität Konfk. Nr. 3, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1047 fl. C.M., gewilliget und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagsatzungen auf den 15. April, auf den 17. Mai und auf den 17. Juni l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr am Gerichtsorte mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten auf den 17. Juni l. J. angeordneten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 4. Dezember 1857.

Nr. 1496.

Nachdem ich bei der zweiten Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird zu der dritten auf den 17. Juni l. J. angeordneten exekutiven Feilbietung geschritten.

k. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 18. Mai 1858.

3. 878. (2) **E d i k t.** Nr. 768.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Kronau, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 17. Jänner 1858 mit Testament verstorbenen Lorenz Zollner, Hubenbesizers in Wurzen Konfk. Nr. 59, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 26. Juni l. J. um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Kronau am 18. Mai 1858.

3. 874. (3) **E d i k t.** Nr. 7616.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 24. März 1858 verstorbenen Mina Schmalzel als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 24. Juni l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 12. Mai 1858.